

## „Schuld und Sühne“

– das Verfahren des IStGH gegen Ahmad al-Faqi al-Mahdi als Untersuchungsgegenstand postkolonialer Studien

von *Simon Schulze*

### *Abstract*

Im Herbst 2016 verurteilte der Internationale Strafgerichtshof den malischen Staatsbürger Ahmad al-Faqi al-Mahdi wegen der vorsätzlichen Zerstörung von mehreren Weltkulturerbestätten in Timbuktu zu neun Jahren Haft. Das Urteil stieß in der internationalen Öffentlichkeit und in der wissenschaftlichen Community auf erhebliche Resonanz, weil zum ersten Mal eine Person wegen dieses Straftatbestandes vom Internationalen Strafgerichtshof verurteilt wurde. Der Aufsatz beleuchtet mithilfe postkolonialer Einsichten dagegen bisher vernachlässigte Aspekte des Prozesses. Im Fokus stehen dabei das reumütige Schuldeingeständnis des Angeklagten und die Entschädigungszahlungen für die Menschen in Timbuktu. Dadurch lassen sich weitreichende Rückschlüsse zur (möglichen) Zukunft des Internationalen Strafgerichtshofes ziehen.

### *1. Einleitung*

Am 27. September 2016 verurteilten die für das Verfahren zuständigen Richter des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) den Angeklagten Ahmad al-Faqi al-Mahdi in einem richtungsweisenden Prozess, wegen der vorsätzlichen und systematischen Zerstörung von zehn Mausoleen und Moscheen in Timbuktu im Juni und Juli 2012, zu neun Jahren Haft.<sup>1</sup> Die drei Richter sahen es als erwiesen an, dass der Beschuldigte der Hauptverantwortliche für die Planung und Durchführung der Verwüstung von historisch, religiös und wissenschaftlich bedeutsamen Gebäuden sei. Al-Mahdi

---

<sup>1</sup> *International Criminal Court, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Public Judgment and Sentence, ICC-01/12-01/15-171 27-09-2016 1/49 SL T.*

war im Sommer Vorsitzender der sogenannten „Moralpolizei“ der Islamistischen Rebellenmiliz *Ansar Dine*, die nach Ausbruch des Bürgerkrieges in Mali im Januar 2012 weite Teile des Nordens unter ihre Kontrolle bringen konnte. Bis auf eine Ausnahme waren alle beschädigten Gebäude Teil der Weltkulturerbestätten der *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization* (UNESCO) und standen somit unter besonderem völkerrechtlichen Schutz. Für die Bevölkerung in Timbuktu spielten die Monuments im Alltag eine bedeutsame spirituelle Rolle und dienten zudem als wichtigste touristische Einnahmequelle. Außerdem waren sie für den malischen Staat ein stolzes Nationalsymbol für den kulturellen Reichtum der Gesellschaften der Sahelzone im 15. und 16. Jahrhundert.

Die Untersuchung der Anklagevertretung im Vorfeld des Verfahrens, der konkrete Verlauf des Prozesses sowie die abschließende Urteilsbegründung der Richter ist aus zwei Gründen als Meilenstein für den IStGH zu werten. Zum einen ist al-Mahdi der erste Mensch in der Geschichte, der wegen des Kriegsverbrechens des vorsätzlichen Angriffs auf kulturell bedeutsame Bauwerke nach Article 8(2)(e)(iv) des Römischen Status verurteilt wurde. Unter diesem Straftatbestand versteht das Statut “[...] intentionally directing attacks against buildings dedicated to religion, education, art, science or charitable purposes, historic monuments, hospitals and places where the sick and wounded are collected, provided they are not military objectives [...]”<sup>2</sup>. Zum zweiten war er der erste Angeklagte, der seine individuelle Schuld gegenüber dem IStGH eingestand. Seit seiner Festnahme durch die Behörden des Niger und der Auslieferung nach Den Haag im Herbst 2015 zeigte al-Mahdi beständig und aufrichtig Reue für die von ihm begangenen Taten und bat gegenüber der Bevölkerung seiner Heimatstadt Timbuktu, seines Heimatstaates Mali und der internationalen Gemeinschaft wiederholt um Vergebung.

Bereits während der Hauptverhandlung, die zwischen dem 22. und 24. August stattfand, hob die Chefanklägerin Fatou Bensouda die historische Dimension des Verfahrens hervor.<sup>3</sup> Mit ihren Aktionen zielte *Ansar Dine* demnach nicht auf die bloße Zerstörung von ausgewählten Gebäuden ab. Stattdessen interpretierte sie diese Vernichtungsmaßnahmen als schwerwiegendes Kriegsverbrechen, das den Widerstandswillen der Men-

---

2 Rome Statute of the International Criminal Court, Den Haag 2011, 6.

3 *International Criminal Court, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi* (Transcript vom 22.08.2016), ICC-01/12-01/15-T-4-Red-ENG WT 22-08-2016 I-119 SZ T, 15f.

schen in Timbuktu während der Besetzung durch Terror brechen und bei der Bevölkerung kollektive Traumata auslösen sollte, womit die Organisation ihre politische Herrschaft stabilisieren wollte. Außerdem wollten ihre islamistischen Führungskader mit der Demontage von UNESCO-Weltkulturerbestätten ihre Verachtung für universelle Werte wie kulturelle und religiöse Diversität ausdrücken und demgegenüber ein partikuläres und menschenverachtendes Kulturverständnis etablieren.

Dagegen wurde das umfassende Schuldeingeständnis des Angeklagten, auf das seine Verteidigung mehrfach hinwies, von der Anklagevertretung während der Hauptverhandlung wohlwollend aufgenommen.<sup>4</sup> Die drei Richter gingen in ihrer Urteilsbegründung einen knappen Monat später ebenfalls darauf ein. Nachdem sie den biografischen Werdegang des Angeklagten, die politisch-sozialen Hintergründe des Bürgerkrieges in Mali sowie die rechtlich-institutionellen Zuständigkeit des IStGH rekapitulierten, befassten sie sich schließlich mit dem konkreten Strafmaß. Das Gericht folgte der Bitte von Bensouda, die nach Absprache mit der Verteidigung zwischen neun und elf Jahren Haft gefordert hatte, und verurteilte al-Mahdi zu neun Jahren Haft. Dabei hoben die Richter hervor, dass der Beschuldigte seine Schuld eingestand, mit der Anklagevertretung kooperierte, Reue für seine Taten zeigte und um Vergebung bat, sich zu Beginn noch gegen die Durchführung der Zerstörungsmaßnahmen aussprach und im Verlauf seiner Untersuchungshaft ein gutes Verhalten zeigte. Strafverschärfende Faktoren konnten die Richter dagegen nicht ausmachen.<sup>5</sup>

Die historische Dimension des Verfahrens wurde in der internationalen Öffentlichkeit weitgehend anerkannt, das Urteil des Gerichts wurde dementsprechend zustimmend kommentiert. Als Beispiel kann an dieser Stelle auf die umfangreiche Berichterstattung ausgewählter Qualitätsmedien im Nachgang der Verurteilung im September 2016 verwiesen werden.<sup>6</sup> Unab-

---

4 *International Criminal Court*, Ahmad Al Faqi Al Mahdi (Transcript vom 24.08.2016) (Fn. 3), 22.

5 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Public Judgment and Sentence, (Fn. 1), 47 f.

6 *Die Zeit Online*, Islamist wegen zerstörter Welterbestätten schuldig gesprochen (27.09.2016), URL: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2016-09/mali-weltkulturerbe-zerstoerung-islamist-internationaler-gerichtshof>; *taz*, Islamist als Kriegsverbrecher verurteilt (27.09.2016), URL: <https://taz.de/Zerstoerung-von-Weltkulturerbe-in-Mali/>!5344056/; *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Terrorismus in Mali. Neun Jahre Haft für die Zerstörung von Weltkulturerbe (27.09.2016), URL: <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/afrika/terrorismus-in-mali-neun-jahre-haft-fuer-die-zerstoerung-von-weltkulturerbe-14455532.html>; *Spiegel Online*, Zerstörtes Welterbe. Islamist Mahdi wegen

hängig von ihrer jeweiligen politischen Ausrichtung fassen die aufgeführten Beiträge die rechtlichen Straftatbestände, den konkreten Verfahrensverlauf und die Urteilsbegründung korrekt zusammen. Weitreichendere Einordnungen zum internationalen Kulturgüterschutz oder zum ambivalenten Verhältnis zwischen den IStGH und den Staaten des Globalen Südens fehlen dagegen. Auffällig ist zudem, dass die sozial-ökonomischen Motive und die politisch-militärischen Entwicklungen des malischen Bürgerkrieges keinerlei Berücksichtigung finden. Außerdem fehlt in den journalistischen Quellen eine weitere Komponente vollständig: eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Schuldeingeständnis von al-Mahdi. Dabei ist die individuelle und kollektive Aufarbeitung der begangenen Menschenrechtsverletzungen von essenzieller Bedeutung für die Realisierung eines friedlichen Transformationsprozesses in ehemaligen Konfliktgesellschaften.

Aus diesem Grund soll im vorliegenden Beitrag der Frage nachgegangen werden, welche konkreten Beiträge postkoloniale Ansätze zu einem umfassenderen Verständnis des Fallbeispiels leisten können. Dafür werden im Anschluss an die Einleitung die allgemeinen Grundsätze und weiterführende Entwicklungstrends im Weltkulturerbeschutz erörtert, darunter auch postkoloniale Einwände. Im dritten Kapitel werden die Geschichte des Völkerstrafrechts und des IStGH dargestellt, einschließlich der vielschichtigen Missbilligungen der afrikanischen Staatenwelt gegenüber dem institutionellen Rahmen und der praktischen Wirkmacht des Gerichtshofes. Ein besonderer Fokus wird dabei auf das Forschungsfeld der *Transitional Justice* gelegt. Dieses Vorwissen ist von erheblicher Relevanz, um die tiefergehenden Ursachen und das komplexe Geschehen des malischen Bürgerkrieges im vierten Part besser zu verstehen. Im fünften Abschnitt werden schließlich die Umstände und Folgen dargelegt, die zur Verhaftung, Verhandlung und Verurteilung von al-Mahdi geführt haben. Im vorletzten Kapitel werden schließlich aus einem postkolonialen Blickwinkel heraus auf zwei weitere Entwicklungen eingegangen, die nach der Verurteilung des Angeklagten erfolgten. Im Fazit sollen die gesamten Ergebnisse zusammengeführt und die Frage beantwortet werden, welche Erkenntnisse postkoloniale Ansätze für das Völkerstrafrecht generieren können. Dazu bietet sich eine tiefgründige Untersuchung des Fallbeispiels um den Prozess gegen Ahmad al-Faqi al-Mahdi an.

---

Kriegsverbrechen in Mali verurteilt (27.09.2016), URL: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/mausoleum-von-timbuktu-ahmad-al-mahdi-wegen-kriegsverbrechen-in-mali-verurteilt-a-1114142.html>.

## 2. Weltkulturerbeschutz und Weltkulturerbezerstörung

Der Schutz des kulturellen und natürlichen Erbes der Menschheit ist mit der Verabschiedung der „*Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*“<sup>7</sup> (1954) und der „*World Heritage Convention*“<sup>8</sup> (1972) zur essenziellen Aufgabe und weitreichenden Problemstellung der internationalen Politik geworden. Während das erste Abkommen die Verpflichtungen der Staaten im Nachgang der Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg regelt, etabliert die zweite Vereinbarung das Konzept der Weltkulturerbestätten und definiert die überragende Bedeutung der UNESCO für deren Schutz und Erhalt. In der Gegenwart sind aber nicht nur die einzelnen Staaten und ausgewählte UN-Sonderorganisationen für den Weltkulturerbeschutz verantwortlich. Mittlerweile ist der Themenbereich auch Gegenstand von Erörterungen und völkerrechtlich bindenden Entscheidungen des Sicherheitsrats geworden, der einen eindeutigen Zusammenhang zwischen dem Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit und des allgemeinen Weltfriedens zieht.<sup>9</sup> Kulturgüter, unter denen eine Vielzahl an unbeweglichen Gebäuden und beweglicher Gegenstände fallen, sind deshalb historisch, religiös und wissenschaftlich bedeutsam, weil sie für ethnische, nationale und linguistische Gruppen sinn- und identitätsstiftend sind. Ihre partielle Beschädigung oder gar vollständige Zerstörung kann deshalb die Ursache für das Entstehen bzw. die Verhärtung von gewaltförmigen Konflikten sein. Diese kulturellen Verwüstungen haben weitreichende politische und militärische Folgewirkungen: Mitunter stellen geraubte Kulturgüter für terroristische und kriminelle Organisationen eine wichtige Finanzierungsquelle dar.

Aus diesem Grund verabschiedete der Sicherheitsrat 2003 im Zuge der Plünderung von Kunstschatzen im Irak und deren illegalem Handel auf dem Schwarzmarkt zum ersten Mal eine Resolution, die dem Schutz von Kulturgütern eine friedensstiftende Funktion beimisst.<sup>10</sup> Im gleichen Jahr

---

7 *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict*, Den Haag 1954.

8 *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, World Heritage Convention*, Paris 1972.

9 S. v. Schorlemer, Der Schutz von Kulturerbestätten als Aufgabe der UN-Sicherheitspolitik, in: Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, 1/2016 (64. Jahrgang), 3.

10 *United Nations Security Council, S/RES/1483 (22.05.2003)*.

definierte die UNESCO erstmals, was unter beabsichtigter Zerstörung zu verstehen ist: „[...] *“intentional destruction” means an act intended to destroy in whole or in part cultural heritage, thus compromising its integrity, in a manner which constitutes an unjustifiable offence to the principles of humanity and dictates of public conscience.”*<sup>11</sup> In der folgenden Dekade richtete sich der Blick der Weltöffentlichkeit vornehmlich auf zwei Ereignisse mit großer Tragweite. Eines betraf die Verwüstung des antiken Palmyra durch den Islamischen Staat während des syrischen Bürgerkrieges im Jahr 2015. Der zweite Vorfall war die Zerstörungen in Timbuktu während des Bürgerkrieges in Mali. Aufgrund dieser realweltlichen Fallbeispiele hat sich in den letzten Jahren auch in den Geistes- und Sozialwissenschaften ein eigenständiger Forschungsbereich herausgebildet, der sich dem Phänomen weiter annähern möchte.<sup>12</sup> Zusammen mit dem Schutz, dem Erhalt und dem möglichen Wiederaufbau von Kulturschätzen sowie der Sanktionierung von Zerstörungen, Beschädigungen und Plünderung von mobilen und immobilen Kunstwerken stehen noch weitere erkenntnistheoretische Fragen im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Interesses.

Für Sabine von Schorlemer zählen dazu u.a. erstens die analytische Auseinandersetzung mit dem veränderten Wesen und den diversen Formen von Kulturgüterzerstörung<sup>13</sup> sowie zweitens die spezifische Motivlage und die weitergehenden Ursachen für Gewaltakteure, diese Verbrechen zu begehen.<sup>14</sup> Zum ersten Aspekt gehören u.a. Fragestellungen nach den technischen, logistischen und rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen von Schutz- und Wiederaufbaumaßnahmen, der allgemeinen historischen Entwicklung von Kulturgüterzerstörung bis hin zur spezifischen Gefahr durch dschihadistische Terrororganisationen und die immer stärker hervortretende Interdependenz von Kulturgut- und Menschenrechtsschutz. Als Ursachen für solche Gewaltakte nennt die Autorin folgende Aspekte: fehlende Bildung und Armut bei den Täter\*innen, der Verkauf von Kulturgütern als mögliche Finanzierungsquellen, die ideologisch-religiösen Motive der Akteure, konkrete politische und wirtschaftliche Machtansprüche, die Rolle von Zerstörungen als Propaganda- und Rekrutierungsinstrument, die be-

---

11 *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, UNESCO Declaration Concerning the International Destruction of Cultural Heritage*, Paris 2003, 2.

12 *S. v. Schorlemer*, Kulturgüterzerstörung. Die Auslöschung von Kulturerbe in Krisenländern als Herausforderung für die Vereinten Nationen, Baden-Baden 2016.

13 *Schorlemer*, Kulturgüterzerstörung (Fn. 12), S. 35-88.

14 *S. v. Schorlemer*, Kulturgüterzerstörung (Fn. 12), S. 123-151.

wusste Destabilisierung von Gesellschaften und die besondere Bedeutung der UNESCO-Welterbekonzeption als Angriffsziel auf universelle Werte. Hinsichtlich der Lücken in der bestehenden rechtlichen und normativen Ausgestaltung des Völkerstrafrechts formuliert sie ebenfalls einige Vorschläge, um der politischen Realität zu begegnen: dazu zählen erstens die Erweiterungen von bestehenden Straftatbeständen, um in Zukunft besser (im)materielle sowie (un)bewegliche Kulturgüter zu schützen, und zweitens die Initiierung neuer Normierungsprozesse, um abstrakte Ideen wie kulturelle Vielfalt eindeutig zu definieren und als universellen Wert anzuerkennen.<sup>15</sup> Damit dürfte deutlich erkennbar sein, dass dem 2002 gegründeten IStGH nicht nur eine wichtige Rolle im Bereich der derzeitigen Sanktionierung von Kulturgüterzerstörung zukommt, sondern das Gericht auch bei der weiteren Ausgestaltung der Schutzmechanismen und -instrumente beteiligt werden muss.

Im Anschluss daran setzte sich von Schorlemer zusätzlich mit postkolonialen Kritiken und möglichen Alternativen in diesem Forschungsfeld auseinander.<sup>16</sup> Skepsis wird der bereits angesprochenen Welterbekonvention entgegengebracht, deren begriffliche, definitorische und programmatische Ergebnisse den weiteren Verlauf des Weltkulturerbeschutzes bestimmen sollte. Es lassen sich nämlich auch auf diesem Feld spezifische Denkanstöße und Weltbilder identifizieren, die weiterhin vom Erbe des Kolonialismus geprägt sind und lokale Bedingungen in der außereuropäischen Welt nicht einbeziehen.<sup>17</sup> Zum Beispiel ergibt die Trennung von Natur- und Kulturerbe aus der Sicht indigener Bevölkerungen keinen Sinn, weil zwischen der natürlichen und sozialen Welt ein inhärenter Zusammenhang besteht. Aus diesem Grund sollte der Weltkulturerbeschutz einen verstärkten Fokus auf immaterielle Werte, Praktiken und Gebräuche legen. Darunter können Tänze, Musik, Theateraufführungen und andere ästhetische Kunstformen fallen, welche für diese Gemeinschaften sinn- und identitätsstiftend sind. Außerdem kritisieren postkoloniale Kommentator\*innen den eurozentristischen Ursprung und die Ausrichtung der UNESCO. Das ist weiterhin daran erkennbar, dass in den ersten Dekaden ihres Bestehens fast alle von ihr ausgezeichneten Güter in Europa und Nordamerika beheimatet sind. Eine radikalere Position innerhalb der postkolonialen Schule hinterfragt

15 S. v. Schorlemer, Kulturgüterzerstörung (Fn. 12), S. 717-727.

16 S. v. Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse. Eine völkerrechtliche Betrachtung, Baden-Baden 2022.

17 S. v. Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse (Fn. 16), S. 11-47.

gar, ob der gegenwärtige Schutz des Kulturerbes überhaupt ein Teilkomplex des Völkerrechts sein sollte. Somit lassen sich verschiedene Dimensionen postkolonialer Kritik identifizieren. Erstens werden allgemeine Definitionen und inhaltlich ausformulierte Begrifflichkeiten beanstandet, zweitens werden konkrete Handlungen und Maßnahmen hinterfragt, drittens wird sogar das grundsätzliche Konzept des Weltkulturerbes ablehnt.

Einigkeit besteht dafür in der Forderung nach verstärkter Partizipation bisher marginalisierter und diskriminierter Menschen in die Konzeption und Praxis des Weltkulturerbeschutzes, womit vor allem indigene Bevölkerungen gemeint sind. Ebenso sollten sich die beteiligten Akteure in ihrer Politik stärker auf die Aufarbeitung und Überwindung des begangenen (kolonialen) Unrechts sowie die Förderung von Ideen wie nachhaltiger Entwicklung konzentrieren. Von Schorlemer weist dementsprechend darauf hin, dass postkoloniale Interventionen in der Regel keine „Revolution“ in den grundlegenden Strukturen und Praktiken des Themenfeldes wünschen, sondern als hilfreiche Handlungsanweisungen gelesen werden sollten, die für koloniale und rassistische Überbleibsel im Weltkulturerbeschutz sensibilisieren möchten.

Ein prominentes Beispiel stellen Hinweise auf problembeladene Terminologien dar, weil aus der Sichtweise von Vertreter\*innen der Kritischen Theorie die Sprache immer auch ein Machtmittel bzw. Herrschaftsinstrument ist. Deshalb präferieren postkoloniale Autor\*innen in der Regel auch den Begriff des „Kulturerbes“ gegenüber der Bezeichnung „Kulturgut“,<sup>18</sup> der auch für diesen Beitrag Anwendung findet. Während es sich im letzten Fall um eine enge Begrifflichkeit handelt, die auf den materiellen Gehalt der Kultur verweist und auch individuelles Privateigentum einschließen kann, steht der erste Ausdruck für eine Ausweitung, da er den Allgemeingutcharakter von Kultur betont. Während in der Vergangenheit meist von Kulturgütern gesprochen wurde, findet seit einigen Jahren der Begriff des Kulturerbes verstärkt Anwendung. Von Schorlemer erkennt somit einen wesentlichen Beitrag, den postkoloniale Überlegungen für die weitere Entwicklung in diesem Bereich leisten können. Dennoch sollten die Unterschiede nicht überhöht werden. Beide Begrifflichkeiten haben ihre Berechtigung. So bilden materielle Güter weiterhin einen wichtigen Bestandteil des Weltkulturerbes. Das lässt sich auch an den Zerstörungsmaßnahmen in Timbuktu während des malischen Bürgerkrieges erkennen, die der IStGH

---

18 S. v. Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse (Fn. 16), S. 95.

als Kriegsverbrechen ansah und für die al-Mahdi schließlich angeklagt und verurteilt wurde.

### *3. Das Völkerstrafrecht und der Internationale Strafgerichtshof*

Der Schutz des kulturellen Erbes der Menschheit erreichte mit dem Prozess gegen al-Mahdi einen vorläufigen Höhepunkt. Zwar stellen die allgemeine Bestrafung von Individuen für begangene Kriegsverbrechen sowie die spezielle Ächtung der Zerstörung von Weltkulturerbestätten äußerst moderne Aufgabenbereiche für die internationale Politik dar. Doch entwickeln sich beide Sachgebiete seit einigen Jahrzehnten in rechtlicher wie institutioneller Hinsicht stetig weiter. Die Beziehungen zwischen Völkerstrafrecht und Weltkulturerbeschutz kreuzten sich dabei mehrfach.

Für William Schabas sind die zwei Haager Konventionen 1899 und 1907 als ein erster Meilenstein in der Entstehung und Konsolidierung des Völkerstrafrechts zu nennen.<sup>19</sup> In Den Haag wurden von den beteiligten Staaten zwar keine einklagbaren Rechte für Zivilpersonen und Armeeangehörige oder gar die individuelle Strafbarkeit von Verstößen gegen das sich herausbildende Kriegsvölkerrecht festgeschrieben. Dafür wurde aber die hervorgehobene Schutzverantwortung von Staaten benannt, die erstmals auch besondere Pflichten gegenüber dem öffentlichen und privaten Besitz von Kulturgütern während und nach den militärischen Auseinandersetzungen umfasste. Freilich bezogen sich die verabschiedeten Regeln nur auf die Kriegshandlungen zwischen den „zivilisierten“ Staaten Europas, womit der grenzenlosen Gewalt der imperialen Mächte gegenüber indigenen Bevölkerungen in den Kolonien keine Grenzen gesetzt werden sollte.

Auch wenn die Leipziger Prozesse im Nachgang des Ersten Weltkriegs einen wichtigen Zwischenschritt auf dem Weg zur individuellen Strafbarkeit von Kriegsverbrechen markieren, sind in erster Linie die Kriegsverbrechertribunale in Nürnberg und Tokio sowie die nachfolgenden Prozesse zwischen 1945 und 1948 zu nennen, die für die weitere Ausgestaltung des Völkerstrafrechts und den Schutz des kulturellen Erbes verantwortlich sind.<sup>20</sup> Erstens konnten sich die Angeklagten dort nicht mehr auf das staatliche Souveränitätsprinzip beziehen, sondern wurden im Gegenteil wegen ihrer überragenden Stellung im jeweiligen Militär-, Staats- und Parteiwesen

---

19 W. A. Schabas, *An Introduction to the International Court*, Cambridge 2004, S. 1-25.

20 S. v. Schorlemer, *Kulturgüterzerstörung* (Fn. 12), S. 631-639.

und wegen ihrer persönlichen Verantwortung zur Rechenschaft gezogen. Zweitens wurden mit *Kriegsverbrechen*, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, *Verbrechen gegen den Frieden* sowie später dem *Verbrechen des Völkermordes* erstmals konkrete Bestandteile des Völkerstrafrechts benannt und definiert. Drittens wurden mit den jeweiligen Gerichtshöfen institutionelle Strukturen und prozedurale Rahmenbedingungen geschaffen, die fünf Dekaden später als Modellcharakter dienen konnten. Für den vorliegenden Beitrag ist es von zusätzlichem Interesse, dass in Nürnberg erstmals Personen speziell im Zusammenhang mit der Zerstörung von kulturellen Gütern und Werten verurteilt wurden. So wurde Alfred Rosenberg unter anderem wegen der europaweit systematisch durchgeführten und gewaltsam betriebenen Plünderung von privaten und öffentlichen Museen, Galerien, Bibliotheken schuldig gesprochen und zum Tode verurteilt.

In Folge der Blockkonfrontation im Kalten Krieg kam es zwar zu keiner dauerhaften Institutionalisierung des Völkerstrafrechts in Form eines speziellen Gerichtshofes, welcher die strafrechtlich relevanten Taten von Einzelpersonen sanktionieren konnte. Aber mit der Etablierung der UNESCO sollte sich zumindest die inhaltlich-programmatische Dimension des Themenfeldes des Weltkulturerbeschutzes weiter ausdifferenzieren und verdichten. Die UNESCO war dabei nur eine von zahlreichen Sonderorganisation der Vereinten Nationen (VN), die nach dem Zweiten Weltkrieg gegründet wurden, um einen spezifischen Auftrag zu erfüllen. Sie beschäftigt sich unter anderem mit der Wahrung und dem Schutz von Kulturgütern bzw. dem kulturellen Erbe innerhalb und außerhalb von gewaltförmigen Konflikten. Gegenwärtig nimmt sich die Organisation auch immer stärker des Problems des immateriellen Weltkulturerbes<sup>21</sup> und der menschenrechtsfreundlichen Norm der kulturellen Vielfalt an.<sup>22</sup> Beides sind Sachgebiete, die von Sabine von Schorlemer dezidiert angesprochene wurden.

Außerdem wurden mit der universellen Anerkennung der Nürnberger Prinzipien und der seit 1947 tätigen *International Law Commission* (ILC) ebenfalls Fortschritte in der Kodifizierung des Völkerstrafrechts erreicht. Auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges herrschte somit kein vollständiger Stillstand in der Entwicklung und Konsolidierung völkerrechtlicher Normen. Die abstrakte Idee, einen ständigen Gerichtshof zu etablieren,

---

21 *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization*, Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage, Paris 2003.

22 *United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization*, Convention on the Protection and Promotion of the Diversity of Cultural Expressions, Paris 2005.

der internationale Verbrechen sanktionieren sollte, bekam aber tatsächlich erst Ende der 80er Jahre bzw. Anfang der 90er Jahre durch das Ende des Ost-West-Gegensatzes und die gravierenden innerstaatlichen Massenverbrechen in Jugoslawien und Ruanda eine neue Dynamik. Durch das Ende der Blockadesituation im Sicherheitsrat konnten durch das Gremium zwei ad-hoc Tribunale für Jugoslawien (1993) und Ruanda (1994) etabliert werden, die gegenüber Nürnberg und Tokio einige Besonderheiten aufwiesen. Dank der engen Verbindung zum Sicherheitsrat konnten nun schwerwiegende Verbrechen untersucht werden, die zwar nicht in zwischenstaatlichen Kriegen begangen wurden, aber als innerstaatliche Konflikte nach Ansicht des Sicherheitsrats ebenfalls eine Bedrohung für den Weltfrieden darstellten. Außerdem billigten sie der zuständigen Anklageerhebung einen immensen Handlungs- und Ermittlungsspielraum zu.

Im Gegensatz zu den zeitlich und räumlich begrenzten *International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia* (ICTY) und *International Criminal Tribunal for Rwanda* (ICTR) waren bei den parallel stattfindenden Verhandlungen zur Etablierung eines ständigen Gerichtshofes in erster Linie die ILC und die Generalversammlung der Vereinten Nationen involviert. Nachdem dort die ersten Vorarbeiten stattfanden, wurde schließlich 1998 die Konferenz von Rom einberufen, bei der nun fast alle Staaten sowie eine große Anzahl an Internationalen Organisationen (IO) und Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) vertreten waren. Diese verliehen dem Aushandlungsprozess damit einen universellen Charakter. Trotz der historischen Erfahrungen mit Nürnberg und Tokio sowie mit Jugoslawien und Ruanda wurden in Rom neue Fragestellungen aufgeworfen, kuroise Allianzen gebildet und alternative Lösungsvorschläge präsentiert. Im Zentrum der Auseinandersetzungen standen unter anderem die Einflussmöglichkeiten des Sicherheitsrates und die Machtfülle der Anklagevertretung, das völkerrechtliche Verhältnis zwischen den Interventionsmöglichkeiten des Gerichtshofs und der Immunität staatlicher Entscheidungsträger\*innen sowie die bis dato noch offene Frage nach dem konkreten materiellen Bestand des Völkerstrafrechts.

Für den vorliegenden Beitrag ist besonders die Rolle des Globalen Südens von Interesse. Auffällig ist dabei, dass sich die Mehrzahl dieser Staaten gegenüber dem Sicherheitsrat für eine starke Anklagevertretung, die Beibehaltung der Immunität der Staats- und Regierungsführung sowie einen gesonderten Verbrechensbestandteil der *Verbrechen der Aggression* einsetzen. Während mit den USA, China und Russland drei Vetomächte des Sicherheitsrates sowie eine Reihe arabischer und asiatischer Länder

die abschließende Ausgestaltung des IStGH ablehnten, setzten sich die so-genannten *like-minded* Staaten weitgehend durch. Darunter zählen neben den europäischen Mittelmächten auch die Mehrzahl der lateinamerikanischen und afrikanischen Nationen. Das *Verbrechen der Aggression* und die Staatsimmunität wurden am Ende zwar abgelehnt, die Anlagevertretung blieb aber gegenüber dem Sicherheitsrat unabhängig.

Am Ende sollte der völkerstrafrechtliche Rahmen die drei Bestandteile von *Kriegsverbrechen*, *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und *Verbrechen des Völkermordes* umfassen, 2017 kam schließlich das von vielen Staaten gewünschte *Verbrechen der Aggression* hinzu. In struktureller Hinsicht setzt sich das Gericht aus einem obersten Präsidium sowie der angeschlossenen Kanzlei, einem unabhängigen Richtergremium und der Anklagebehörde zusammen. Die Zuständigkeit des Gerichts erfolgt komplementär zur nationalen Gerichtsbarkeit. Das Gericht kann nur dann tätig werden, wenn erstens ein Land eine Situation an das Gericht überweist, zweitens der Sicherheitsrat den IStGH mit Untersuchungen beauftragt oder drittens die Anlagevertretung selbstständig bei einem Mitgliedsstaat tätig wird. Das Römische Statut trat schließlich vier Jahre nach der Konferenz am 1. Juli 2002 in Kraft und das Gericht konnte seine Arbeit in Den Haag aufnehmen. 22 Jahre später wurden dort insgesamt 31 Fälle verhandelt<sup>23</sup> und Situationen in insgesamt 17 Ländern untersucht.<sup>24</sup> Gegenwärtig sind 124 Staaten Mitglied des IStGH, darunter 33 aus Afrika, 19 aus dem asiatisch-pazifischen Raum, 19 aus Osteuropa, 28 lateinamerikanische und karibische Länder und 25 aus Westeuropa.<sup>25</sup>

Trotz mehrerer beachtenswerten Anklageerhebungen und erfolgreich abgeschlossener Verfahren sowie eines nach Geschlecht und Herkunft sehr diversen und fachlich herausragenden Kollegiums von Anwalt\*innen und Richter\*innen, die am IStGH tätig sind, ist der Gerichtshof in den letzten zwei Jahrzehnten mit einer Fülle an skeptischen Einwänden bis hin zur kompletten Ablehnung konfrontiert worden. Diese Gegenstimmen erschüttern seine Legitimität und Autorität immer wieder. Zusammenfassend lassen sich in drei Dimensionen unterschiedliche Formen von Kritik ausmachen. Erstens wird in prozessualer Hinsicht die Kostenintensität und Inef-

---

23 *International Criminal Court*, Cases, URL: <https://www.icc-cpi.int/cases>.

24 *International Criminal Court*, Situations under Investigations, URL: <https://www.icc-cpi.int/situations-under-investigations>.

25 *Assembly of the States Parties to the Rome Status*, State Parties, URL: <https://asp.icc-cpi.int/states-parties>.

fektivität der Verfahren bemängelt. So steht eine kleine Anzahl von Prozessen einem immensen Aufwand an finanziellen und personellen Ressourcen gegenüber. Dies entspricht jedoch der gängigen Praxis in der internationalen Strafjustiz, wie es auch bei den ad-hoc Gerichtshöfen zu beobachten war. Zweitens wird in struktureller Hinsicht die selektive Verfahrensweise kritisiert. Zwar hat der IStGH gegen Wladimir Putin wegen der mutmaßlichen Entführung von ukrainischen Kindern erstmals einen Haftbefehl gegen den amtierenden Staatschef eines ständigen Mitglieds des Sicherheitsrates sowie einer europäischen Großmacht ausgestellt.<sup>26</sup> Doch findet die beherrschende Anzahl an Prozessen weiterhin gegen Afrikaner\*innen statt. Und drittens wird in normativer Hinsicht dem Gericht die Durchsetzung „westlicher“ Regeln und Verhaltensweisen vorgeworfen. Statt mögliche Aufarbeitungsprozesse und Friedensbemühungen zu unterstützen, konterkarriere der IStGH lokale Anstrengungen mit der Fokussierung auf individuelle Strafverfahren, häufig auch gegenüber staatlichen Führungsfiguren.

Diese Vorwürfe werden gegenwärtig vor allem von afrikanischen Staaten erhoben. Für Line Engbo Gissel ist das aber keine Überraschung, wenn man die Entstehungsphase des IStGH aus deren Perspektive betrachtet.<sup>27</sup> Trotz der großen Unterstützung hatten die Diplomat\*innen aus Afrika während der Jahre des Aushandlungsprozesses eigene Ideen zur Funktion und Arbeitsweise gehabt, die deren Interessen und Bedürfnisse stärker berücksichtigen sollten. Der IStGH sollte in diesem Fall ein wichtiger Baustein sein, im Nachgang des Kalten Krieges die Machtasymmetrien im internationalen System zu überwinden und eine gerechtere Weltordnung zu etablieren. Während sich in den ersten Jahren seiner Tätigkeit keine größeren Spannungen identifizieren lassen, sollten insbesondere die 2008 und 2009 erhobene Anklage gegen den sudanesischen Machthaber Omar al-Bashir wegen Völkermord in Darfur sowie die Untersuchungen in Kenia infolge der Unruhen während der dortigen Präsidentschaftswahlen die Beziehungen zwischen Afrika und dem Gerichtshof nachhaltig belasten.

Die Afrikanische Union (AU) ist dabei zum Vorreiter geworden und forderte den IStGH zu einer grundsätzlichen Kurskorrektur auf. Schließlich versuchte sie sogar, ihre einzelnen Mitglieder zu einem Ausstieg aus dem

---

26 *International Criminal Court*, Situation in Ukraine, URL: <https://www.icc-cpi.int/situations/ukraine>.

27 *L. E. Gissel*, A Different Kind of Court. Africa's Support for the International Criminal Court, 1993–2003, *The European Journal of International Law* 29 (3) 2018, 725 ff.

Römischen Statut zu überreden.<sup>28</sup> In der Praxis kam es jedoch bis heute zu keinen Massenaustritten der afrikanischen Länder, auch wenn die Situation angespannt bleibt. Länder wie Südafrika und Gambia drohten zwar mit dem Ende der Beziehung, während Burundi die Befürchtung sogar umsetzte und 2017 seinen Austritt erklärte, weil es die selbstständige Ermittlungsfähigkeit der Anklagebehörde ablehnte. Auf der anderen Seite baten aber im gleichen Zeitraum Länder wie Uganda, der Kongo, die Zentralafrikanische Republik und Mali das Gericht um Unterstützung.

Folgerichtig ist es nicht leicht, ein Fazit zu ziehen. Auf der einen Seite sollte kritisch hinterfragt werden, warum Staaten des Globalen Südens so allergisch auf Untersuchungen reagieren, welche die Straftaten von korrupten Eliten und autoritären Staats- und Regierungschefs in den Blick nehmen.<sup>29</sup> Eine gewisse Doppelmoral lässt sich kaum abstreiten.<sup>30</sup> Auf der anderen Seite sollte das Gericht aber den Vertrauensverlust in der außereuropäischen Welt sehr ernst nehmen. Vorschläge aus der afrikanischen Zivilgesellschaft, nationale und regionale Gerichte mit Hilfe des IStGH zu fördern oder alternative Instrumente zur Streit- und Konfliktbeilegung zu stärken, könnten dabei helfen, die Spannungen abzubauen.

Es bleibt zu erörtern, wie der IStGH und Afrika voneinander lernen und sich womöglich ergänzen können. Eine Möglichkeit bieten dafür Okafor und Ngwaba an.<sup>31</sup> Sie möchten aufzeigen, wie das Gericht mit Erkenntnissen aus der *Transitional Justice*-Forschung die Bewältigung schwerer Menschenrechtsverletzungen stärken kann. Nach Ruti Teitel wird *Transitional Justice* „[...] be defined as the conception of justice associated with periods of political change characterized by legal responses to confront the wrongdoings of repressive predecessor regimes.“<sup>32</sup> Dabei wird die juristische und politische Aufarbeitung zusammen gedacht, weshalb das recht junge Forschungsfeld

---

28 M. d. Plessis/T. Maluwa/A. O'Reilly, Africa and the International Criminal Court, International Law 2013/01, 1ff.

29 B. J. Cannon/D. R. Pkalya/B. Maragia, The International Criminal Court and Africa. Contextualizing the Anti-ICC Narrative, African Journal of International Criminal Justice 1-2 (2016), 6 ff.

30 K. Mills/A. Bloomfield, African resistance to the International Criminal Court. Halt- ing the advance of the anti-impunity norm, Review of International Studies 44 (1) 2017, 101 ff.

31 O. C. Okafor/U. Ngwaba, The International Criminal Court as a 'Transitional Justice' Mechanism in Africa. Some Critical Reflections, International Journal of Transitional Justice 9 (1) 2015, 90 ff.

32 R. G. Teitel, Transitional Justice Genealogy, Harvard Human Rights Journal 16 (2003), 69.

auch als interdisziplinäres Projekt zwischen Politik-, Geschichts- und Rechtswissenschaft angesiedelt ist.<sup>33</sup> Im Zentrum stehen die Ursachen, Wirkung und Bewältigung von systematischen Ungerechtigkeitsstrukturen und weniger die individuelle Strafverfolgung natürlicher Personen. Die umfangreichen und vielfältigen Maßnahmenkataloge der *Transitional Justice*-Forschung sollen dabei helfen, rechtsstaatliche Strukturen aufzubauen, die nationale Erinnerungspolitik neu auszurichten und (situativ) Amnestie und Reparationen zu fördern. Es kann als ein holistischer Denkansatz und Handlungsleitfaden verstanden werden, der alle beteiligten Akteure zur Selbtkritik und gegenseitigem Verständnis anregen soll.

Jedoch muss an der Stelle offenbleiben, welche konkrete Funktion in diesem Zusammenhang der IStGH ausfüllen kann. Okafor und Ngwaba argumentieren, dass die bisherige Bilanz des Gerichts aus Sicht der *Transitional Justice*-Forschung positive und negative Deutungen zulassen. Erfolgreich sehen sie ihn in der etablierten Rolle als Ermittlungs-, Anklage- und Urteilstinstanz. Die Unabhängigkeit der einzelnen Einrichtungen, die hohen rechtlichen Standards sowie die bisherigen Erfahrungen aus der Praxis sind ein deutliches Indiz dafür, dass das allgemeine Vertrauen in die Anklagen, Prozessführung und Urteilsfindung des Gerichts gerechtfertigt ist. Skeptischer sehen sie dagegen, dass alternative Gerechtigkeitsideen und Rechtsphilosophien keinen Eingang in die Arbeits- und Funktionsweise des IStGH gefunden haben. Wünschenswert wäre eine zurückhaltende und unterstützende Rolle zur Sanktionierung und Verhütung schwerer Menschenrechtsverletzungen. Das Gericht sollte also andere Akzente setzen. So könnte es mit einigen finanziellen und personellen Aufwendungen die Hilfe für betroffene Opfer stärken, anstatt alle Ressourcen auf die mögliche Bestrafung von individuellen Täter\*innen zu fokussieren. Langjährige Untersuchungen und hoffnungslose Anklagen können im schlimmsten Fall autokratische Eliten stärken, die dem Gericht neokoloniale und souveränitätsschwächende Interventionen vorwerfen, anstatt konfliktbeladenen Transformationsgesellschaften zu helfen. Inwieweit das Gericht aber diese Vorgaben nicht bereits implizit im Prozess gegen al-Mahdi umgesetzt hat, wird im Verlauf des Beitrags diskutiert.

---

33 A. Mihr/G. Pickel/S. Pickel, Einführung in Transitional Justice, in: A. Mihr/G. Pickel/S. Pickel (Hrsg.), Handbuch Transitional Justice Aufarbeitung von Unrecht – hin zur Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, Wiesbaden 2018, 3 ff.

#### 4. Der Bürgerkrieg in Mali

Um den Bürgerkrieg im Mali zu erfassen, kann am besten auf die umfangreichen Publikationen des IStGH zurückgegriffen werden, die sich mit der Situation beschäftigen.<sup>34</sup> So konnte die Anklagevertretung bereits im Januar 2013 einen umfangreichen Bericht vorlegen, der die wichtigsten Ereignisse, Entwicklungen und Hintergründe des Vorjahres zusammenfasst und die Zuständigkeit des Gerichts erörtert.<sup>35</sup> Als Anlass des Konflikts kann der Überfall der separatistischen Tuareg-Bewegung *National Movement for the Liberation of Azawad* (MNLA) auf einen Armeestützpunkt in der Stadt Menaka in der Goa-Region in Nord-Mali am 17. Januar 2012 ausgemacht werden.<sup>36</sup> Andere Bewegungen formierten sich kurz darauf und unterstützten in der Regel zuerst MNLA. Dadurch gerieten im März und April weitere Teile Nordmalis unter Kontrolle der aufständischen Organisationen. Darunter fiel auch das historisch bedeutsame Timbuktu, das von *Ansar Dine* erobert wurde. Im Juni jedoch brachen Kämpfe zwischen den unterschiedlichen Gruppen aus, die für den baldigen Zerfall der Rebellenbewegung sorgen sollten.

Viele malische Kämpfer\*innen gingen nach dem Ende des libyschen Bürgerkrieges 2011 mit ihren Waffen und ihrer Ausrüstung zurück in die Heimat, wo sie Ende 2011 neue Bewegungen etablierten, die gegen die Zentralregierung in Bamako vorgehen wollten. Die wichtigste Gruppe war anfangs die MNLA, welche säkular und separatistisch ausgerichtet war. Sie setzte sich aus der ethnischen Minderheit der Tuareg zusammen und strebte eine Unabhängigkeit des nördlichen Malis an. Eine andere Fraktion stellte *Al Qaida in the Islamic Magreb* (AQIM) dar. Sie lehnte sich ideologisch an ihre terroristische Mutterorganisation an, verfügte aber kaum über institutionelle Verbindungen zu *Al-Kaida*. Eine weitere Vereinigung machte schließlich *Ansar Dine* aus, die als eine Art von Mischform angesehen werden kann. Sie setzte sich zwar weitgehend aus den Tuareg zusammen, war aber islamistisch ausgerichtet und strebte kein säkulares Staatswesen in Nord-Mali an, sondern wollte ein territorial unspezifisches Kalifat etablieren.

---

34 *International Criminal Court*, Situation in Mali. URL: <https://www.icc-cpi.int/situations/mali>.

35 *International Criminal Court*, Situation in Mali, Article 51 (3) Report, 16.01.2013.

36 *International Criminal Court*, Situation in Mali (Fn. 35), 4-12.

Parallel zu den militärischen Erfolgen der aufständischen Bewegungen und den Niederlagen der malischen Streitkräfte putschte ein Teil der Armeeführung am 22. März gegen Präsident Toure, der daraufhin abgesetzt wurde. Sowohl die AU wie auch der *Economic Community of West African States* (ECOWAS) protestierten gegen die unrechtmäßige Regierungsübernahme der Militärs.<sup>37</sup> In Kooperation mit den VN bewirkte dieser politische Druck auf die Militärjunta, dass im April eine zivile Übergangsregierung gebildet werden konnte. Die neue Führung erklärte bereits am 30. Mai 2012, die Situation im malischen Bürgerkrieg an den IStGH überstellen zu wollen. Dies ergab aus mehreren Gründen Sinn. Zum einen hatte Mali das Römische Statut bereits im Sommer 2000 ratifiziert, weshalb der IStGH als Vertragsstaat dort tätig sein konnte.<sup>38</sup> Zum zweiten hatte der um sein Überleben kämpfte Staat keine Ressourcen zur Verfügung, die Menschenrechtsverletzungen aufzuklären und zu sanktionieren.

Schließlich überwies Mali die Situation am 18. Juli 2012 an das Gericht, das daraufhin selbstständig tätig werden konnte. In dieser Zeit fällt auch die Zerstörung der angesprochenen Weltkulturerbestätten in Timbuktu unter der Ägide von al-Mahdi. Jedoch brachen bereits im Sommer schwerwiegende Konflikte zwischen den verschiedenen Rebellenorganisationen aus, nachdem die malische Armee aus den nördlichen Gebieten vertrieben wurde. Währenddessen stabilisierte sich die Situation für die Zentralregierung, die im Herbst und Winter 2012 die Initiative zurückgewinnen konnte. Bis zum Frühjahr 2013 sollte die Zentralregierung das verlorengegangene Territorium zurückerobert haben und weitere internationale Unterstützung erfahren. Hervorzuheben sind dabei die vom Sicherheitsrat legitimierte *United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali* (MINUSMA), die im April 2013 beschlossen wurde.<sup>39</sup> Diese Friedensmission hatte nicht nur den Schutz der zivilen Übergangsregierung zum Ziel, sondern auch den generellen Schutz der Menschenrechte und die Förderung eines Aussöhnungsprozesses zwischen den Konfliktparteien.<sup>40</sup>

Jedoch findet der weitere Verlauf der Entwicklung bis heute keinen positiven Abschluss. Nach 2013 ist in Mali kein stabiler und dauerhafter Frie-

37 P. Buyoya, The Recurrent Security Crisis in Mali and the Role of the African Union, PRISM 5 (2) Challenges and Opportunities 2015, 60 ff.

38 Assembly of the States Parties to the Rome Status, Mali. URL: <https://asp.icc-cpi.int/states-parties/african-states/mali>.

39 United Nations Security Council, S/RES/2100 (25.04.2013).

40 United Nations Multidimensional Integrated Stabilization Mission in Mali, URL: <https://peacekeeping.un.org/en/mission/minusma>.

densprozess implementiert worden. Trotz diverser Abkommen zwischen den beteiligten Akteuren und Versprechen an die Zivilbevölkerung ist das Land nicht zur Ruhe gekommen. Der Einsatz der Friedenstruppen hielt zwar insgesamt zehn Jahre an, musste aber Ende 2023 vollständig eingestellt werden. Vorausgegangen war der Widerstand der neuen Militärmachthaber, die sich 2021 an die Spitze geputscht hatten.

Der negative Verlaufsprozess deutet auf die Vielschichtigkeit der Problemlage in Mali und die Schwierigkeiten der Lösungsstrategien lokaler, nationaler und internationaler Akteure hin. Vor allem dürfen die historischen Hintergründe und sozialen Ursachen der Rebellion im Frühjahr 2012 nicht vernachlässigt werden. Auch die islamistischen Kämpfer\*innen agierten in den jeweiligen sozialen Kontexten.<sup>41</sup> So machten sich die anti-staatlichen Milizen die politischen und ökonomischen Nöte marginalisierter Gruppen, wie den Tuareg in Nord-Mali, nicht nur zu eigen, in der Regel stammen ihre Mitglieder selbst aus der vernachlässigten Peripherie dieser Länder. Durch das Zusammenspiel von internem Rückhalt in der autochthonen Bevölkerung und externer Unterstützung in Form von Geld, Waffen und Ausrüstung konnten sie korrupten und unbeliebten Führungs-schichten im Zentrum gefährlich werden.

Der Ursprung dieser staatlichen Instabilitäten und gesellschaftlichen Antagonismen lässt sich im Kolonialzeitalter finden. Bis zur Unabhängigkeit von Frankreich im Jahr 1960 kann Mali als ein klassisches Beispiel für die politische Unterdrückung, wirtschaftliche Ausbeutung und kulturelle Erniedrigung des Globalen Südens durch die europäischen Imperialmächte betrachtet werden. Ein Charakteristikum war dabei auch die Segregation und Hierarchisierung der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen im Land, womit das Entstehen einer nationalen Identität verhindert werden sollte. Insbesondere sah sich die Minderheit der Tuareg Repressalien durch die Kolonialmacht ausgesetzt und gegenüber anderen Ethnien in der Kolonie benachteiligt. Die formalrechtliche Dekolonisation änderte daran kaum etwas.

Seit der Unabhängigkeit kam es daher wiederholt zu Unruhen und Aufständen im nördlichen Mali, um mehr politische Autonomie vom Zentralstaat zu erreichen. Jedoch wurden immer wieder verschiedene Lösungsstrategien zwischen den Konfliktparteien ausgehandelt und umgesetzt, auch

---

41 *M. Bøås, Mali, Islam, Arms, and Money*, in: M. Bøås/ K. C. Dunn (Hrsg.), *Africa's Insurgents. Navigating an Envolving Landscape*, Boulder 2017, S. 135 ff.

wenn deren Dauer zeitlich begrenzt blieb. Erst ab den 1990er Jahren lässt sich in der Region eine neue Qualität der Gewaltintensität identifizieren, die durch religiösen Fundamentalismus und ausländische Interventionen hervorgerufen wurden. Auch im Fall des Bürgerkrieges ab 2012 tritt diese Entwicklung offen zu Tage. Auswärtige Mächte wie Frankreich<sup>42</sup> und China<sup>43</sup> waren dabei involviert und verfolgten ihre eigenen Interessen. Demgegenüber verfügten internationale Organisationen wie die VN und AU nur über einen begrenzten Handlungsspielraum, um in dem Land für Frieden und Stabilität zu sorgen.

Für den vorliegenden Artikel sind aber weder die Politik der externen Akteure noch die weitere Entwicklung in Mali von weiterführendem Interesse. Der Fokus liegt eindeutig auf der Zerstörung des Weltkulturerbes durch al-Mahdi und der Aufarbeitung dieser Straftatbestände durch den IStGH.<sup>44</sup> Die Anklagebehörde stellte schon bei der Veröffentlichung seiner Dokumentation zu Beginn des Jahres 2013 die Zerstörungsmaßnahmen in Timbuktu prominent heraus: „*The destruction of religious and historical World Heritage sites in Timbuktu appears to have shocked the conscience of humanity.*“<sup>45</sup> Sie griffen bereits zu diesem Zeitpunkt auf Erklärungen der UNESCO, der Afrikanischen Union und des Sicherheitsrates zurück. Im September 2015 stellte das Gericht schließlich einen Haftbefehl gegen den Verdächtigen al-Mahdi aus.<sup>46</sup> Bereits eine Woche später erfolgte die Auslieferung des Angeklagten durch die Behörden des Niger, wohin er nach der Rückeroberung Timbuktus im Januar 2013 geflohen war.

### 5. Der Prozess gegen al-Mahdi

Bereits während seiner ersten Vernehmungen gestand al-Mahdi seine Schuld ein und bat um Entschuldigung für seine Taten. Im Februar 2016 folgte dann die allgemeine Absprache zwischen der Anklagevertretung und der Verteidigung. Während der folgenden Monate wurden noch weitere, spezifische Entscheidungen hinsichtlich der konkreten Beweisaufnahme

42 A. S. Hashim, The War in Mali. Islamists, Tuaregs and French Intervention, Counter Terrorist Trends and Analyses, 5 (2) 2013, 2 ff.

43 M. Lanteigne, China’s Peacekeeping Policies in Mali. New Security Thinking or Balancing Europe?, NFG Working Paper No. 11/2014, 3 ff.

44 S. v. Schorlemer, Kulturgutzerstörung (Fn. 12), S. 662-667.

45 International Criminal Court, Situation in Mali (Fn. 35), S. 32

46 International Criminal Court, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Public Judgment and Sentence (Fn. 1), 4 ff.

und Prozessführung getätigten. Konkret sind es aber die drei Verhandlungstage zwischen dem 22. und 24. August 2016 sowie die Verkündung des Urteils am 27. September 2016, die von rechtshistorischer Bedeutung sind. Mit dem Ende des Prozesses kann es keinen Zweifel mehr an der elementaren Verknüpfung von Kulturgutzerstörung und Völkerstrafrecht geben. Dabei lag nur ein Jahr zwischen der Überstellung des Angeklagten an das Gericht und der Anordnung des Strafmaßes, was eine äußerst kurze Zeitspanne darstellt.

Die Protokolle der Verhandlung<sup>47</sup> sowie die Urteilsverkündung<sup>48</sup> zeichnen ein umfassendes Bild von den Geschehnissen und den Folgen der Zerstörungsmaßnahmen von *Ansar Dine* in Timbuktu im Sommer 2012 nach. Nach der Besetzung der Stadt im April 2012 schloss sich der Religionslehrer Ahmad al-Faqi al-Mahdi der Organisation an. Er wurde in der Umgebung der Stadt geboren und wuchs dort auf, er kannte also die Bedeutung der Mausoleen und Moscheen für ihre Bewohner\*innen. Durch gute Beziehungen zur Führungsebene der islamistischen Aufstandsbewegung stieg er in der Hierarchie der Organisation rasch auf und wurde bis zum September 2012 der Leiter der sogenannten „Moralpolizei“. Am Anfang standen Propagandatätigkeiten im Vordergrund, um sich die Unterstützung der Bevölkerung zu sichern. Jedoch wurde der Führungsebene sehr schnell bewusst, dass die Weltkulturerbestätten eine herausragende Bedeutung im Alltag der Menschen besaßen, weil die Bewohner\*innen nicht nur in den Moscheen, sondern auch an den Mausoleen betrieben. Da sie diese alltäglichen Handlungen der Einheimischen als „unislamisch“ betrachteten, ordnete der Führungskader von *Ansar Dine* die weitgehende Verwüstung bzw. komplettete Zerstörung von neun Mausoleen und einer Moschee an. Mit deren Durchführung beauftragten sie al-Mahdi.

Zwar hatte er sich während des Entscheidungsprozesses noch gegen die Vernichtungsaktionen ausgesprochen, führte sich aber schließlich widerstandslos aus. Al-Mahdi rechtfertigte die Zerstörungen gegenüber inter-

---

47 *International Criminal Court*, Ahmad Al Faqi Al Mahdi (Transkript vom 22.08.2016) (Fn. 3); *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi (Transkript vom 23.08.2016), ICC-01/12-01/15-T-5-Red-FRA WT 23-08-2016 1-95 SZ T; *International Criminal Court*, A Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi (Transkript vom 24.08.2016) CC-01/12-01/15-T-6-FRA ET WT 24-08-2016 1-76 NB T.

48 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Public Judgment and Sentence (Fn. 1), 16-25.

nationalen Journalist\*innen und der lokalen Bevölkerung im Vorfeld mit religiösen Argumenten, organisierte und verteilte die dafür verwendeten Werk- und Fahrzeuge und beaufsichtigte schließlich den konkreten Ablauf der Maßnahmen zwischen dem 30. Juni und 11. Juli 2012 vor Ort. Das Gericht identifizierte ihn daher trotz seiner anfänglichen Skepsis als den Hauptschuldigen. Ohne dessen unermüdlichen Einsatz hätten die Zerstörungen weder so reibungslos noch so zügig erfolgen können. Aus diesem Grund folgten die Richter in Den Haag im August und September 2016 der Absprache zwischen Verteidigung und Anklagevertretung und verurteilten den Angeklagten trotz der strafmindernden Umstände zu neun Jahren Haft.

Seitdem wurde das Urteil immer wieder unter unterschiedlichen Gesichtspunkten behandelt. In den darauffolgenden Monaten erfolgte eine intensive Debatte in der völkerrechtlichen Forschung, die unterschiedliche Akzente setzte. In der Regel wurde das Urteil zwar positiv bewertet und das Verfahren als mögliche Blaupause für zukünftige Prozesse angesehen. Gleichzeitig lassen sich in der Wissenschaft auch kritische Einwände und mögliche Verbesserungsvorschläge identifizieren. Auf ausgewählte Beiträge wird im Folgenden kurz eingegangen.

Für Milena Sterio überwiegen eindeutig die positiven Aspekte des Urteils.<sup>49</sup> Zum einen handelte es sich um einen kurzen und effizient geführten Prozess, der die Sinnhaftigkeit und Zukunftsfähigkeit völkerstrafrechtlicher Verfahren eindringlich unter Beweis stellt. Zum anderen konnte der IStGH damit eine Legitimations- und Autoritätssteigerung erfahren, weil er mit der Verurteilung eines Islamisten wegen Kriegsverbrechen nicht nur die Ansichten der Weltöffentlichkeit wiedergab, sondern auch erfolgreich mit den staatlichen Behörden in Mali und Niger kooperierte. Jedoch kann man sich die Frage stellen, ob sich das Gericht wirklich mit diesem Fall hätte beschäftigen müssen, weil al-Mahdi nur sekundärer Funktionsträger von *Ansar Dine* war, und bei dem Verbrechen keine Menschen getötet wurden.

Für Karolina Wierczynska und Andrzej Jakubowski stellt sich dagegen nicht die Frage, wie der IStGH durch das Verfahren gestärkt wurde, sondern wie das Gericht die Norm der Strafbarkeit von Weltkulturerbezerstö-

---

49 M. Sterio, Individual Criminal Responsibility for the Destruction of Religious and Historic Buildings. The Al Mahdi Case, *Case Western Reserve Journal of International Law* 49 (1) 2017, 63 ff.

rung im Völkerstrafrecht fördern konnte.<sup>50</sup> Denn trotz der Erfahrungen mit den alliierten Kriegsverbrecherprozessen und dem ICTY sowie den rechtlichen Vorschriften im Römischen Statut gibt es wenige praktische Vorerfahrungen mit diesem Straftatbestand. Eine mögliche Normdiffusion kann nicht nur dazu führen, dass sich internationale und nationale Gerichtshöfe dem Sachverhalt stärker zuwenden, sondern das Verbrechen in Zukunft auch als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* und *Völkermord* auslegen. Dazu müssten aber die völkerstrafrechtlichen Vorschriften überarbeitet werden. Außerdem sollten sich die Staatenwelt und IOs wie die UNESCO zudem stärker mit Prävention, Sanktionierung und Nachsorge der Zerstörung von kulturellen Gütern und Werten auseinandersetzen.

Daneben lässt sich ebenfalls eine Vielzahl von Einwänden gegen das Verfahren feststellen. William Schabas führt dafür in erster Linie eine Reihe von legalistischen Gründen an.<sup>51</sup> Seiner Einschätzung nach hat der IStGH das Verfahren nur durchgeführt, um sowohl bei den Staaten des Globalen Nordens wie des Globalen Südens gleichermaßen neue Anerkennung zu generieren. Al-Mahdi habe nämlich bei genauerer Betrachtung das Verbrechen gar nicht begangen, dessen er beschuldigt wurde. Er dürfte nicht als Hauptverantwortlicher angesehen werden, weil er nicht zur Führungsriege von *Ansar Dine* gehöre. Auch kann man bei genauerer Auslegung des Straftatbestandes nicht von einer „Attacke“ reden, weil Timbuktu unter Kontrolle der Aufständischen stand und es zu dieser Zeit keine militärischen Kämpfe gab. Und schließlich beging das Gericht einen Fehler, indem es die Rebellenorganisation als illegitime Besatzer der Stadt betrachtete. Durch diese einseitige Sichtweise ergriff es Partei für den malischen Staat und büßte nach Ansicht von Schabas an Integrität ein. Auch wenn der Autor die Zerstörungen in Timbuktu als abstoßend empfindet, beging der IStGH mit dem Verfahren aus seiner Perspektive einen irreparablen Fehler.

Neben dieser strengen Missbilligung am IStGH und der generellen Ablehnung der Verhandlung existieren aber auch Interpretationen, die auf tiefergehende Schwierigkeiten aufmerksam machen.<sup>52</sup> Für Marina Lostal

---

50 K. Wierczynska/A. Jakubowski, Individual Responsibility for Deliberate Destruction of Cultural Heritage. Contextualizing the ICC Judgment in the Al-Mahdi Case, Chinese Journal of International Law 28 (4) 2017, 695 ff.

51 W. A. Schabas, Al Mahdi Has Been Convicted of a Crime He Did Not Commit, Case Western Reserve Journal of International Law 49 (1) 2017, 75 ff.

52 M. Lostal, The Misplaced Emphasis on the Intangible Dimension of Cultural Heritage in the Al Mahdi Case at the ICC, InterGentes. The McGill Journal of International Law & Legal Pluralism 1 (2) 2017, 45 ff.

sind nicht die Exegese des Römischen Statuts oder die Funktion des Angeklagten entscheidend, um Kritik zu üben. Stattdessen legte das Gericht aus ihrer Sichtweise den Fokus zu sehr auf die emotionalen und finanziellen Folgen der Bewohner\*innen Timbuktu und zu wenig auf den genuinen Wert der zerstörten Mausoleen und Moscheen für das kulturelle Erbe der Menschheit. Diese anthropozentristische Perspektive hat nämlich eine entscheidende Schwachstelle. Am Fallbeispiel der Zerstörungen der Buddha-Statuen von Bamiyan durch die Taliban im Jahr 2001 weist sie darauf hin, dass der enge Nexus von lokalen Kulturerbestätten und autochthoner Bevölkerung keine Voraussetzung darstellen darf, um die Zerstörungsmaßnahmen als Kriegsverbrechen zu verfolgen und zu bestrafen. In Afghanistan existiert seit Jahrhunderten keine buddhistische Gemeinschaft mehr und die Menschen vor Ort waren dementsprechend nicht in dem Maße von der Vernichtung der Statuen berührt, wie die Menschen in Timbuktu.

Diese völkerrechtlichen und kulturanthropologischen Einwände gegen die Verfahrungsführung und Urteilsfindung des IStGH sind zweifellos zu würdigen. Besonders die kritischen Anmerkungen von Lostal bieten sich hinsichtlich der weiteren Ausdifferenzierung und Verdichtung des Weltkulturerbeschutzes im Völkerstrafrecht für weitergehende Fragestellungen und Gedankenexperimente an. Jedoch kann auch die gegenteilige Perspektive eingenommen werden: Anstatt sich auf den immateriellen Wert von historisch, religiös und wissenschaftlich bedeutsamen Kulturgütern für das Erbe der gesamten Menschheit zu konzentrieren, sollte ein opferzentrierter Standpunkt im Vordergrund der Aufarbeitung stehen, der das konkrete Leiden der Menschen in den Blick nimmt.

Oumar Ba schließt sich dieser Auffassung an, wenn er sich mit der Politik des IStGH gegenüber den Geschädigten der Zerstörungen in Timbuktu befasst.<sup>53</sup> Der Autor zieht nicht nur eine enge Verbindung zwischen Weltkulturerbe- und Menschenrechtsschutz, die durch das Urteil des IStGH immens gestärkt wurde. Während sich der überwiegende Anteil wissenschaftlicher Arbeiten und journalistischer Kommentare auf den Angeklagten und dessen Strafmaß konzentrierten, machte dies nur einen kleinen Anteil der Verfahren aus, worauf Ba eindrücklich hinweist. Das Gericht in Den Haag identifizierte nämlich mit den Menschen in Timbuktu, dem malischen Staat und der UNESCO als Repräsentation der Weltgemeinschaft

---

53 O. Ba, Who are the Victims of Crimes Against Cultural Heritage?, *Human Rights Quarterly* 41 (3) 2019, 578 ff.

drei Opfergruppen, die in unterschiedlichem Maße Anerkennung und Entschädigung für ihren Schmerz erfahren sollten.

Simona Pinton schließt sich dieser Bedeutungsverschiebung an.<sup>54</sup> Der Prozess gegen al-Mahdi bietet bei einer präziseren Betrachtung zusätzlich wichtige Einsichten, wenn man Erkenntnisse der *Transitional Justice*-Forschung einbezieht. Tatsächlich hat das Gericht mit den umfangreichen Zeugenaussagen von Betroffenen sowie den beschlossenen Entschädigungszahlungen und Wideraufbaumaßnahmen in Timbuktu verdeutlicht, welchen Stellenwert es der diskursiven Aufarbeitung und materiellen Bewältigung schwerer Menschenrechtsverletzungen beimisst. Zwar sollte niemals vergessen werden, welchen begrenzten Einfluss der IStGH als Akteur in der internationalen Politik einnimmt. Das bedeutet aber nicht, dass dieses Gewicht nicht effizient zur Geltung kommen kann.

## 6. Postkoloniale Interventionen

Das Urteil am 27. September 2016 kann entweder als Abschluss des Verfahrens oder aber lediglich als ein Zwischenschritt betrachtet werden. Wenn man sich mit den weiteren Entwicklungen auseinandersetzt, müssen (mindestens) zwei weitere Entscheidungen des Gerichts miteinbezogen werden. Dabei handelt es sich um die Verhandlung über Reparationen an die Opfer in Timbuktu vom 17.8.2017<sup>55</sup> und die Verhandlung über Reduktion der Strafe von al-Mahdi vom 21.10.2021.<sup>56</sup> Beide Ereignisse sind besonders aus einer postkolonialen Perspektive wichtig, weil sie die Möglichkeiten und Grenzen der *Transitional Justice*-Maßnahmen des Gerichts verdeutlichen.

In der Verhandlung im Sommer 2017 über Entschädigungen führte das Gericht aus, dass das Leid und der Schmerz der Menschen in Timbuktu alles überstrahlt, auch wenn der souveräne Staat Mali und die UNESCO

---

54 S. Pinton, The ICC Judgement in Al Mahdi. Heritage Communities and Restorative Justice in the International Criminal Protection of Cultural Heritage, in: Seattle Journal for Social Justice 19 (1) 2020, 347 ff.

55 International Criminal Court, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Delivery of Reparations Order (Transkript vom 17.8.2017), ICC-01/12-01/15-T-8-ENG ET WT 17-08-2017 1/19 SZ T.

56 International Criminal Court, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Transkript vom 21.10.2021), ICC-01/12-01/15-T-010-Red-ENG WT 12-10-2021 1/52 SZ RW.

als Vertretung der internationalen Gemeinschaft ebenfalls als Opfer zu betrachten sind.<sup>57</sup> Zwar waren zu diesem Zeitpunkt die Wiederaufbaumaßnahmen in Timbuktu unter der Ägide der UNESCO weitgehend abgeschlossen, doch sind die materiellen Zerstörungen an den Gebäuden nur als eine Schadensform zu betrachten.<sup>58</sup> Nicht weniger schwer wiegen die ökonomischen Verluste der Menschen, die von den Tourist\*innen und Pilger\*innen abhängig waren, die aufgrund der Moscheen und Mausoleen in die Stadt kamen. Außerdem hatten die Verwüstungen nicht nur schwere psychologische Traumata für einzelne Menschen zur Folge, sondern haben die soziale Gemeinschaft vor Ort destabilisiert. Problematisch war für das Gericht die Frage, in welchem Verhältnis individuelle und kollektive Entschädigungen standen. Letztlich erhielten Einzelpersonen das meiste Geld, während zusätzlich gemeinschaftliche Maßnahmen für Bildungsprogramme, Öffentlichkeitsarbeit und Mikrokredite bereitgestellt wurden.

Für die Schäden wurde zwar weiterhin al-Mahdi verantwortlich gemacht,<sup>59</sup> doch konnte er die festgesetzte Gesamtsumme von 2,7 Millionen Euro nicht aufbringen.<sup>60</sup> Dies taten schließlich die UNESCO und die Europäische Union.<sup>61</sup> Während die UNESCO und Mali die symbolische Entschädigung von einem Euro erhielten, ging der Rest an die Bewohner\*innen der verwüsteten Stadt. Insgesamt gab es 139 Bewerbungen für mögliche Schadenszahlungen.<sup>62</sup> Dabei war das Gericht bemüht, eng mit den Menschen vor Ort zusammenzuarbeiten. Es orientierte sich aber unumstößlich an modernen Rechtsvorschriften, um zum Beispiel die Diskriminierung von Frauen bei der Auszahlung zu vermeiden. Das Geld wurde schließlich über den *Trust Fond for Victims* (TFV) verteilt, der als das wichtigste *Transitional Justice*-Instrument des IStGH betrachtet werden kann.<sup>63</sup>

---

57 *International Criminal Court*, Delivery of Reparations Order (Fn. 55), 4.

58 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Delivery of Reparations Order (Fn. 55), 5 ff.

59 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Delivery of Reparations Order (Fn. 55), 12.

60 *International Criminal Court*, *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Delivery of Reparations Order (Fn. 55), 14.

61 S. Pinton, *Heritage Communities and Restorative Justice* (Fn. 54), 374 (375).

62 *International Criminal Court*, *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Delivery of Reparations Order (Fn. 55), 16.

63 *International Criminal Court*, The Trust Fund for Victims, URL: <https://www.trustfundforvictims.org/>.

Als weitere Entwicklung sollte die Verhandlung über die Haftreduzierung von al-Mahdi drei Jahre später herangezogen werden. Zu diesem Zeitpunkt hatte er bereits zwei Drittel seiner Haftzeit abgesessen. Er besaß somit den Anspruch auf eine Anhörung zur möglichen Verkürzung seiner Strafe. Sein Anwalt Aouini schilderte dabei ausführlich, warum das Gericht der Bitte nachkommen und seinen Mandanten freilassen sollte.<sup>64</sup> Der Häftling sei nicht nur ein besserer Mann und moderater Muslim geworden, sondern habe sich in der Haft an alle gerichtlichen Vorgaben und persönlichen Versprechen gehalten. Er sei nun eine geläuterte Person und möchte helfen, seine Heimat wieder aufzubauen und andere Menschen von radikalen Ideologien abzuhalten. Außerdem wäre es ein wichtiges Signal des Gerichts, dass es bei der Internationalen Strafjustiz um Gerechtigkeit und Vergebung und nicht Rache und Vergeltung gehe. Die Anklagevertretung teilte diese Ausführungen weitgehend.<sup>65</sup> Sie ging primär auf das Eingeständnis seiner Schuld ein, die al-Mahdi seit seiner Auslieferung an den IStGH im Herbst 2015 immer wieder artikulierte. Und auch die Vertretung der Registratur spricht von einem respektvollen und reumütigen Verhalten des Häftlings während der ganzen Zeit von der Festnahme bis zur Gegenwart im Jahr 2021.<sup>66</sup>

Am wichtigsten sind aber die Darstellungen von zwei weiteren Parteien zu werten: die Opfer Timbuktus und der Täter al-Mahdi. Als Vertreter der Opfer sprach Maître Kassongo davon, wie die Zeit der Besatzung Timbuktus durch *Ansar Dine* noch immer nachwirkt.<sup>67</sup> Zu einer möglichen Reduzierung der Strafe hatten die befragten Menschen dagegen unterschiedliche Meinungen. Eine Minderheit war gegen die Verkürzung der Haftzeit, eine Mehrzahl aber dafür. Besonders wichtig war es den Bewohner\*innen Timbuktus, dass al-Mahdi bereits eine gewisse Zeit im Gefängnis verbringen musste, sich für seine Taten entschuldigte und der Gewalt abschwur. Da-

---

<sup>64</sup> *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 6-10.

<sup>65</sup> *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 19-22.

<sup>66</sup> *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 35 f.

<sup>67</sup> *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 31-35.

her folgte auch der Vertreter der Opfer den Ausführungen der anderen Prozessbeteiligten: *“Your Honours, the sentence handed down against Mr Al Mahdi was historical and any reduction of this sentence will also be historical.”*<sup>68</sup> Jedoch hielt er fest, dass das konkrete Strafmaß des Häftlings nur eine sekundäre Bedeutung einnahm.<sup>69</sup> Wichtiger war für die Männer und Frauen in Timbuktu, dass die Entschädigungen weiter ausbezahlt wurden und die historisch-kulturelle Bedeutung der Stadt im Bewusstsein der Weltöffentlichkeit fest verankert blieb.

Schließlich ergriff am Ende der Verhandlung der Verurteilte das Wort.<sup>70</sup> Zum wiederholten Male legte er vor einer Kammer des IStGH Rechenschaft über seine Taten ab und entschuldigte sich sowohl bei den Menschen der Stadt wie auch gegenüber seinem Heimatland und der internationalen Gemeinschaft. Gleichzeitig schmerzte es ihn, seit Jahren keinen Kontakt zu Familienangehörigen gehabt zu haben, wofür er aber selbst verantwortlich war. Al-Mahdi zeichnete das Bild eines Mannes, der sich grundlegend gewandelt und gebessert habe. Verantwortlich sollen neben der Einsicht durch die Haftstrafe auch die Menschen sein, die für den IStGH in unterschiedlichen Funktionen arbeiten und die er im Verlauf der Jahre kennengelernte. Dennoch waren es die Bewohner\*innen seiner Heimat, an die er sich zum Abschluss wendete:

*„[...] I would like to go back to you as a son of this country, a sincere son of the country. I don't have any doubt that your generous hearts will not – will not reject me and will forgive -- will forgive me, because you read – you read from the Koran that reconciliation is good and that those who forgive will receive their rewards from God.“*<sup>71</sup>

---

68 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 34.

69 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 34.

70 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 46-51.

71 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Hearing Concerning the Reduction of Sentence (Fn. 56), 51.

Am 25. November 2021 stimmte das Gericht zu, die Haftzeit um zwei Jahre zu verkürzen und ordnete eine Haftentlassung für den 18. September 2022 an.<sup>72</sup>

## 7. Fazit

Aus dem vorliegenden Fallbeispiel lassen sich wichtige Rückschlüsse auf Möglichkeiten und Grenzen postkolonialer Interventionen auf dem Gebiet des Weltkulturerbeschutzes ziehen. Für Sabine von Schorlemer kreisen deren Diskurse zum einen um die hegemoniale Stellung von Staaten und Expert\*innen und die Vernachlässigung zivilgesellschaftlicher Akteure.<sup>73</sup> Zum anderen sind in den letzten Jahren Fragen von Identität, Teilhabe und Schutz der kulturellen Güter und Werte von ethnischen Minderheiten und indigenen Bevölkerungen hinzugekommen. Während postkoloniale Ansätze ihre Stärken in der kritischen Aufarbeitung von versteckten Machtstrukturen und kolonialen Erblasten haben, sind ihre Schwächen eindeutig in der Formulierung tragfähiger Alternativkonzepte zu finden. Der Beitrag wollte diesen Erkenntnissen auf mehrere Arten Rechnung tragen.

Erstens liefern postkoloniale Interventionen hilfreiche Denkanstöße und Deutungsmuster hinsichtlich des Weltkulturerbeschutzes, der Weltkulturerbezerstörung sowie des Völkerstrafrechts und des IStGH, aber auch des Bürgerkrieges in Mali und des Verfahrens gegen al-Mahdi. Damit lassen sich strukturelle Ungerechtigkeiten und historische Fehlentwicklungen im internationalen System sowie egoistische Interessen von mächtigen Staaten und IOs in der Weltpolitik erkennen und kontextualisieren. Auf allen Gebieten sind die Folgewirkungen kolonialer Ausbeutung und rassistischer Unterdrückung direkt oder indirekt spürbar. Das bedeutet aber keineswegs, dass die normativen Grundlagen und praktischen Handlungen lokaler, nationaler und regionaler Akteure des Globalen Südens als vernachlässigbare Größen betrachtet werden dürfen. Wie die Komplexität des Verfahrens um al-Mahdi verdeutlicht, müssen Vorurteile und Stereotype ständig hinterfragt und gegebenenfalls korrigiert werden.

---

72 *International Criminal Court*, Situation in the Republic of Mali. In the Case of the Prosecutor v. Ahmad Al Faqi Al Mahdi. Public Reducted Version of the Decision on the review concerning reduction of sentence of Mr Ahmad Al Faqi Al Mahdi (25.11.2021), ICC-01/12-01/15-434-Red3 25-11-2021 1/26 EC RW.

73 S. v. Schorlemer, UNESCO-Weltkulturerbe und postkoloniale Diskurse (Fn.16), S. 600-607.

Zweitens müssen postkoloniale Einwände belastbare Alternativen anbieten können. Im vorliegenden Fall wurde versucht, dies durch die Einbindung von Einsichten aus der *Transitional Justice*-Forschung zu bewerkstelligen. Besonders hilfreich ist hier die Fokussierung auf die Aufarbeitung und Überwindung von erlittenem Unrecht. Dadurch ist es möglich, den Blickwinkel auf die jeweiligen Forschungsfelder zu erweitern, ohne bisherige Erfahrungen zu negieren. Postkoloniale Skepsis gegenüber dem grundsätzlichen Wesen des Kulturerbeschutzes, der historischen Entwicklung des Völkerstrafrechts, der Arbeitsweise des IStGH oder der Ursachen und Folgen innerstaatlicher Konflikte im Globalen Süden hat zweifellos ihre Berechtigung. Sie darf aber nicht dazu führen, dass universelle Normen einem beliebigen Kulturrelativismus weichen. Nichts verdeutlicht dies in so eklatanter Art und Weise, wie die berechtigte Forderung der Menschen in Timbuktu nach materieller Kompensation und öffentlicher Anerkennung ihres Schmerzes durch einen internationalen Gerichtshof, der über die strafbaren Handlungen eines islamistischen Aufständischen in Mali urteilen sollte.

Drittens illustriert das Verfahren gegen al-Mahdi, welche *Transitional Justice*-Elemente der IStGH bereits in seiner Struktur und Arbeitsweise integriert hat. Dabei stechen drei Aspekte heraus. Zum einen nahmen die Einwohner\*innen Malis eine wichtige Rolle während des Verfahrens ein. Obwohl es ein Schuldeingeständnis des Angeklagten gab, und eine Vielzahl an schriftlichen und audiovisuellen Beweisen existieren, wurde eine Vielzahl an Zeugenaussagen vernommen, welche die lokalen Erfahrungen widerspiegeln. Zum zweiten fanden ihre Leidenserfahrungen durch den TFV eine finanzielle und symbolische Anerkennung. Die Gelder wurden an die autochthone Bevölkerung ausgezahlt und ihr Status als primäre Opfer gegenüber dem malischen Staat und der internationalen Gemeinschaft festgehalten. Und zum Dritten zeigte der IStGH deutlich, dass al-Mahdi zwar für seine strafbaren Taten zu büßen hatte, aber sein allgemeines Schuldbewusstsein und die gegenüber den Opfern gezeigte Reue wurden mit der Reduzierung der Haftstrafe anerkannt und gewürdigt.

Es muss am Ende offenbleiben, welche konkreten Auswirkungen dieser spezielle Prozess für zukünftige Verfahren auf dem Gebiet des Weltkulturerbeschutzes haben wird. Eine rechtliche Überarbeitung des Römischen Statuts, um die Zerstörungen als *Verbrechen gegen die Menschlichkeit* oder als *Völkermord* zu definieren und damit aufzuwerten, oder eine institutionelle Neustaltung, wie zum Beispiel mit der Etablierung einer neuen Verfahrenskammer, scheinen ausgeschlossen. Tatsächlich mutet das Verfah-

ren gegen al-Mahdi nur als ein punktuelleres Ereignis in der Geschichte des IStGH an. Weitreichende politische Implikationen sind nicht erkennbar. Die prinzipielle Ablehnung des Gerichts durch mächtige Staaten des Globalen Norden und einer Vielzahl von Nationen des Globalen Süden wird andauern. Eine universelle Anerkennung des IStGH steht nicht bevor.

Dennoch verdeutlicht der Fall, dass der IStGH innerhalb der strukturellen Rahmenbedingungen im internationalen System eine positive Wirkkraft entfalten kann, wenn er wichtige Feststellungen aus der postkolonialen Theorie in seine Arbeitsweise integriert. Dafür bot sich eine Auseinandersetzung mit dem Verfahren um al-Mahdi an. Es zeigte sich, dass das Gericht sowohl mit instabilen Staaten wie Mali und Niger, aber auch mit internationalen Partnern wie der UNESCO oder zivilgesellschaftlichen Akteuren vor Ort, zusammenarbeiten und seinen Auftrag erfüllen kann. Dazu muss es aber seine Tätigkeiten auf den konkreten Sachverhalt begrenzen und eine unterstützende Funktion einnehmen.

Der IStGH hat die schwerwiegende Verletzung universeller Normen erfolgreich geahndet, aber auch afrikanische Perspektiven und Erfahrungswerte berücksichtigt. Dies lässt sich besonders gut an den *Transitional Justice*-Elementen wie Rehabilitation und Reparationen beobachten. Der Gerichtshof konnte insbesondere durch den TFG für die Menschen in Timbuktu eine erhebliche Besserung ihrer sozialen und ökonomischen Situation erreichen. Eine weitergehende Beschäftigung der Anklagebehörde mit dem Phänomen des Weltkulturerbeschutzes ist ebenfalls als eine positive Entwicklung zu werten.<sup>74</sup>

Aber auch für postkoloniale Ansätze lassen sich am hier diskutierten Fallbeispiel wichtige Erkenntnisse ableiten. Zum einen liefern deren kritische Haltungen gegenüber gegenwärtigen Machtstrukturen im internationalen System und den Folgewirkungen kolonialer Unterdrückung für die Gesellschaften des Globalen Südens wichtige Einsichten in Mängel und Leerstellen im Weltkulturerbeschutz, im Völkerstrafrecht und in der Friedenssicherung. Daran sollte sich auch der IStGH orientieren können. Zum anderen muss sich der Postkolonialismus aber selbstkritisch hinterfragen, welche konkreten Lösungsansätze er anbieten kann. Anstatt die bisherigen Standards und Praktiken des Weltkulturerbeschutzes und des Völkerstrafrechts komplett abzulehnen, sollten Reformideen und Modifikationsmöglichkeiten erörtert werden. Postkoloniale Interventionen sind

---

74 The Office of the Prosecutor, Policy on Cultural Heritage, Den Haag 2021.

wichtig, können aber nur von Erfolg gekrönt sein, wenn die Universalität von Menschenrechtsnormen anerkannt wird.

